

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.03.2021

Geschäftszahl

Ra 2020/09/0072

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2016/11/0013 E 13. Dezember 2018 RS 5

Stammrechtssatz

Soweit sich die Revisionswerberin in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt sieht, weil das VwG Willkür geübt habe, ist darauf zu verweisen, dass es sich hierbei nicht um vor dem VwGH verfolgbare Rechte handelt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020090072.L02